

RECHTSPRECHUNG

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

Englische Rechtsprechung 1945—1952^{*)}

Die Anzahl der Entscheidungen englischer Gerichte in völkerrechtlichen Fragen ist verhältnismäßig gering. Dies mag auf zwei Gründen beruhen: einem rechtlichen und einem tatsächlichen. Der rechtliche Grund liegt einmal in dem englischen Rechtsgrundsatz, daß Völkerrechtsregeln grundsätzlich, wenn auch nicht allgemein, der Rechtsprechung nur insoweit zugrunde zu legen sind, als sie in das englische Landesrecht aufgenommen wurden, zum andern in der Befugnis der Exekutive, vielfach über Völkerrechtsfragen für die Gerichte verbindliche Entscheidungen zu treffen. Der tatsächliche Grund hinsichtlich der Kriegs- und Nachkriegszeit liegt darin, daß England nicht unter fremder Besetzung stand, so daß Fragen der Anwendbarkeit der Haager Landkriegsordnung und verwandter Regeln nicht vor englischen Gerichten zur Entscheidung standen. Trotz dieser begrenzenden Faktoren ergingen im Berichtszeitraum Urteile von weitreichender Bedeutung auf den Gebieten des Friedens- wie auch des Kriegsrechts, in letzterer Hinsicht fast ganz beschränkt auf Fragen des Seekriegs und dessen Folgen.

Im Falle *The Republic of Italy v. Hambros Bank, Ltd. and another* bestätigt die Chancery Division den Grundsatz, daß Verträge und andere völkerrechtliche Übereinkünfte Großbritanniens englische Gerichte so lange nicht binden, als ihre Bestimmungen nicht durch Gesetz dem englischen Landesrecht einverleibt sind¹⁾. Das Urteil schließt sich an frühere Entscheidungen an, die den **Dualismus zwischen Völkerrecht und englischem Recht** betonten, der seit langem als für die englischen Gerichte verbindlich anerkannt ist.

^{*)} Abkürzungen: A.C. = Law Reports, Appeal Cases; All E.R. = All England Law Reports; Ch. = Law Reports, Chancery Division; K.B.D. = Law Reports, King's Bench Division; Q.B.D. = Law Reports, Queen's Bench Division; C.A. = Court of Appeal; H.L. = House of Lords; P.C. = Privy Council; Ll.P.C. (2nd) = Lloyd's Reports of Prize Cases (Second Series); R.P.C. = Reports of Patent Cases; T.L.R. = The Times Law Reports. Nachfolgende Übersicht läßt die Entscheidungen von Sondergerichten, z. B. der Militärgerichte in den von britischen Truppen besetzten Gebieten außer Betracht und beschränkt sich auf die Entscheidungen der oberen Gerichte Großbritanniens.

¹⁾ Ch. 9. 2. 1950; (1950) 1 All E.R. 430.

Der am 10. Februar 1947 unterzeichnete Friedensvertrag mit Italien trat am 15. September 1947 in Kraft. Seine Bestimmungen wurden Gesetz *as far as they were by their nature capable of doing so* kraft des Treaties of Peace (Italy, Roumania, Bulgaria, Hungary and Finland) Act, 1947. Ein am 17. April 1947 zwischen dem Vereinigten Königreich und Italien abgeschlossenes Finanzabkommen ermächtigte Italien, Vermögen seiner Staatsangehörigen in Großbritannien nach seinem Ermessen zur Versilberung auszuwählen, um den zur Schuldentilgung für Italien verfügbaren Sterlingbetrag zu erhöhen. Dieses Finanzabkommen wurde lediglich von den Vertretern der beiden Regierungen unterzeichnet, ohne daß seine Bestimmungen in einen englischen Rechtsetzungsakt (*statute or statutory instrument*) aufgenommen worden wären. Im vorliegenden Fall wollte sich die italienische Regierung auf das Abkommen berufen, um von der beklagten Bank Geld und Anteile herauszubekommen, die diese als Verwalter des Vermögens des verstorbenen Ex-Königs Victor Emmanuel III. besaß. Die Klage wurde abgewiesen, da das Finanzabkommen, auf das sich die italienische Regierung berief, nie ein Teil des englischen Rechts geworden sei und daß deshalb die englischen Gerichte es nicht zur Grundlage einer Entscheidung machen könnten²⁾.

Das Zertifikat des Außenministers über die Anerkennung einer ausländischen Regierung ist für die Gerichte bindend, und diese sind verpflichtet, den **Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anerkennung** in Übereinstimmung mit dem Zertifikat des Foreign Office zugrunde zu legen. Dies hindert jedoch die Gerichte nicht, in Ausnahmefällen festzustellen, daß die Anerkennung über den in der Urkunde genannten Zeitpunkt hinaus zurückwirke, wenn durch die Rückwirkung nicht zwei Regierungen zur selben Zeit für dasselbe Gebiet anerkannt werden³⁾. Die Fragen der Anerkennung als solcher und ihres Umfangs sind Tatfragen, die der Außenminister zu beurteilen hat, während die Frage einer Rückwirkung der Anerkennung eine von den Gerichten zu entscheidende Rechtsfrage ist⁴⁾.

Im vorliegenden Fall (s. Anm. 3) hatten die Kläger auf Handelsschiffen gearbeitet, die der polnischen Exilregierung unterstanden. Zwischen dem 28. Juni und dem 5. Juli 1945 wurde ihnen eine bestimmte Vergütung vom

²⁾ Richter Vaisey führte unter Bezugnahme auf frühere Entscheidungen aus, nach seiner Ansicht enthielten die angeführten Entscheidungen nichts zur Unterstützung, sondern alles zur Widerlegung der Ansicht, daß das Finanzabkommen auf die Kläger Rechte übertrage, die bei diesem Gericht durchsetzbar seien; loc. cit. p. 433 f.

³⁾ C.A. 15. 6. 1950; *Boguslawski and another v. Gdynia Ameryka Linie* (1950) 2 All E.R. 355. Das Urteil des Court of Appeal wurde vom House of Lords am 11. 7. 1952 bestätigt *sub nomine Gdynia Ameryka Linie Zeglugowe Spolka Akcyjna v. Boguslawski and another* (1952) 2 All E.R. 470.

⁴⁾ Cf. (1950) 2 All E.R. 363.

Schiffahrtsminister der Exilregierung versprochen. Am 28. Juni 1945 wurde in Polen die Vorläufige Polnische Regierung der Nationalen Einheit gebildet und

“as from midnight of July 5/6, 1945, His Majesty’s Government in the United Kingdom recognised the Polish Provisional Government of National Unity as the government of Poland, and as from that date ceased to recognise the former Polish government having its headquarters in London as being the government of Poland”⁵⁾).

Auf Grund dieser Tatsachen und des Zertifikats des Foreign Office wurde entschieden, daß Verpflichtungen, die von der Exilregierung für Rechnung der beklagten Gesellschaft vor Mitternacht vom 5./6. Juli 1945 eingegangen waren, für die beklagte Gesellschaft bindend seien und daß folglich die Kläger Anspruch auf die geforderte Vergütung hätten.

Für die Beklagten war vorgetragen worden: Da die neue Regierung in Polen am 28. Juni 1945 gebildet worden sei, müsse ihre Anerkennung durch die britische Regierung als auf jenen Zeitpunkt zurückwirkend angesehen werden. Eine andere Entscheidung würde bedeuten, daß zwei Regierungen für denselben Zeitraum anerkannt worden wären, nämlich für die entscheidende Woche vom 28. Juni bis 5. Juli 1945. Das Gericht stimmte diesem Vortrag im Prinzip zu, führte jedoch aus, daß nur diejenigen Handlungen der neuen polnischen Regierung vom 28. Juni 1945 an als gültig anzuerkennen seien, die im Gebiet der tatsächlichen Kontrolle jener Regierung vorgenommen worden sind. Die hier zur Entscheidung stehende Verpflichtung jedoch sei zur Erfüllung in England und nicht in Polen vom Schiffahrtsminister der alten polnischen Regierung übernommen worden⁶⁾.

Die von einer *de jure* anerkannten Regierung eines fremden Staats vorgenommenen Rechtsgeschäfte fallen nicht durch später erfolgende *de jure*-Anerkennung einer neuen Regierung desselben Staats der Ungültigkeit anheim. Selbst wenn die neu anerkannte Regierung bereits zur Zeit der Vor- nahme der Rechtsgeschäfte durch die alte Regierung *de facto* die Hoheitsrechte über das Gebiet des fremden Staates ausübte, müssen zumindest diejenigen Rechtsgeschäfte der alten Regierung anerkannt werden, die sich auf im britischen Hoheitsgebiet befindliche Sachen beziehen⁷⁾. Am 12. Dezember 1949 verkaufte ein Bevollmächtigter der chinesischen Nationalregierung 40 dieser Regierung gehörige Flugzeuge, die sich in Hongkong befanden, an eine amerikanische Gesellschaft. Mit Wirkung von Mitternacht vom 5. auf den

⁵⁾ So wörtlich das Zertifikat des Foreign Office.

⁶⁾ Cf. (1950) 2 All E.R. 366 (C.A.) and (1952) 2 All E.R. 475, 477 *et aliunde* (H.L.).

⁷⁾ P.C. 13. 10. 1952; *Civil Air Transport Incorporated v. Central Air Transport Corporation* (1952) 2 T.L.R. 621.

6. Januar 1950 wurde die Regierung der chinesischen Volksrepublik von der britischen Regierung als die *de jure*-Regierung Chinas anerkannt. Auf Anfrage des Gerichts, von welchem Zeitpunkt an die britische Regierung die chinesische Volksrepublik *de facto* anerkannt habe, antwortete das Foreign Office:

“His Majesty’s Government in the United Kingdom recognise that in the period between October 1, 1949, and January 5–6, 1950, the Central People’s Government was the *de facto* Government of those parts of the territory of the Republic of China over which it had established effective control, and if control was established after October 1, 1949, as from the dates when it so established control”.

Weiterhin teilte das Foreign Office mit, es habe am 5. Oktober 1949 der Regierung der chinesischen Volksrepublik eine Note überreicht, in der die Aufnahme von *informal relations between His Majesty’s Consular Officers and the appropriate authorities in the territory under the control of the Central People’s Government for the greater convenience of both Governments* vorgeschlagen wurde. Gleichzeitig wurde gesagt, daß eine formale *de facto*-Anerkennung vom 5. Oktober 1949 an nicht erfolgt sei.

Das Gericht war der Ansicht, daß gleichviel, ob der am 5./6. Januar 1950 erfolgten *de jure*-Anerkennung eine auf den 5. Oktober 1949 rückwirkende Kraft beizumessen sei, das Rechtsgeschäft deshalb gültig abgeschlossen war, weil sich die Flugzeuge nie im Besitz (*possession*) der Regierung der chinesischen Volksrepublik befunden hatten. Am 12. Dezember 1949 waren nach Ansicht des Gerichts die Bevollmächtigten der Nationalregierung im Besitz der Flugzeuge gewesen. Das von ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäft war daher gültig, und die amerikanischen Käufer waren berechtigt, ihr Eigentumsrecht geltend zu machen.

Das Gericht beschäftigte sich noch mit zwei weiteren Problemen von grundsätzlicher Bedeutung: Vor den Gerichten in Hongkong war behauptet worden, der Verkauf der Flugzeuge habe nur deshalb stattgefunden, um die Regierung der chinesischen Volksrepublik des Eigentums an den Flugzeugen zu berauben und auf diese Weise das chinesische Volk zu schädigen. Der Privy Council tat diese Behauptung mit dem Bemerkten ab, es stehe einem englischen Gericht nicht an, politische Fragen dieser Art zu entscheiden⁸⁾. Weiterhin

⁸⁾ Einschränkung wurde jedoch bemerkt: “Their Lordships must not be understood to reject the possibility of our Courts refusing, in a conceivable case, to recognise the validity of the disposal of State property by a Government on the eve of its fall, e.g. by a despot, who knows that previous recognition is just being withdrawn, where it is clear that his purpose was to abscond with the proceeds, or to make away with State assets for some private purpose”. Loc cit. p. 632.

wurde unter Bezugnahme auf die Frage der Rückwirkung einer *de jure*-Anerkennung folgender Grundsatz festgelegt:

“Primarily, at any rate, retroactivity of recognition operates to validate acts of a *de facto* Government, and not to invalidate acts of the previous *de jure* Government”⁹⁾.

Der Herrscher eines mit dem Dominion von Pakistan verfassungsrechtlich verbundenen Staates kann vor den englischen Gerichten Immunität beanspruchen, und ein Zertifikat des Commonwealth Relations Office, daß ein solcher Herrscher als souverän zu gelten hat, ist für die Gerichte bindend¹⁰⁾. In einer gegen ihn auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrags gerichteten Klage machte der Emir des Staates Bahawalpur geltend, er könne auf Grund seiner Immunität vor den englischen Gerichten nicht belangt werden. Der Staat Bahawalpur war am 3. Oktober 1947 dem Bundesstaat Pakistan beigetreten. Im Jahre 1951 schloß der Emir einen weiteren Vertrag mit Pakistan ab, in dem ausdrücklich bestimmt war, daß »die Souveränität des Herrschers in seinem Staat und die Ausübung aller seiner Befugnisse und Rechte sowie der Gerichtsbarkeit in seiner Eigenschaft als Herrscher unberührt bleibe«. Obwohl der Emir auf Grund der mit Pakistan abgeschlossenen Verträge einen erheblichen Teil seiner Rechte einbüßte, verblieben ihm dessen ungeachtet wichtige Befugnisse, die das Gericht für genügend erachtete, um seinem Anspruch auf Immunität stattzugeben.

Das Zertifikat des Commonwealth Relations Office, das dem Gericht auf dessen Ersuchen vorgelegt wurde, lautete auszugsweise wie folgt:

“The government of Pakistan have informed the Secretary of State (of Commonwealth Relations) that the State of Bahawalpur did not, on accession to the Federation of Pakistan, become a part of His Majesty’s dominions, and that the view of the government of Pakistan is that the Ameer has continued to be a sovereign ruler and is entitled to immunity before the courts both within and outside Pakistan in civil cases. In these circumstances I am to say that the State of Bahawalpur is not a part of His Majesty’s dominions, and that the Ameer, within the limitations imposed upon him by the constitutional arrangements set out above, is sovereign ruler of the State.”

Aus dem Wortlaut des Zertifikats ergibt sich, daß das Commonwealth Relations Office sich an die ihm von der Regierung Pakistans gegebene Auskunft für gebunden hielt. Ebenso hielt sich das Gericht seinerseits an das Zertifikat des Commonwealth Relations Office für gebunden.

⁹⁾ Ibidem.

¹⁰⁾ K.B.D. 21 1. 1952; *Sayce v. Ameer Sadiq Mohammad Abbasi Bahawalpur State* (1952) 1 All E.R. 326; bestätigt vom C.A., 20. 5. 1952; (1952) 1 T.L.R. 1457.

Im Falle *Sultan of Johore v. Abubakar, Tunku Aris Bendahara and others*¹¹⁾ wurde einem souveränen Herrscher, der sich **im erstinstanzlichen Verfahren freiwillig seiner Immunität begeben hatte, das Recht abgesprochen, seine Immunität im Berufungsverfahren geltend zu machen.** Der Sultan von Johore hatte, als Singapore von den Japanern besetzt war, vor einem von den japanischen Besatzungsbehörden eingesetzten Gericht erfolgreich einen Rechtsstreit über in Singapore belegenen Grundbesitz durchgefochten. Im Jahre 1946 wurde eine Verordnung erlassen, daß Urteile solcher Gerichte unter gewissen Voraussetzungen im Klagewege angefochten werden könnten. Der Beklagte, der zur Zeit der japanischen Besetzung in dem von dem Sultan angestregten Rechtsstreit unterlegen war, strengte unter Berufung auf diese Verordnung eine Anfechtungsklage an. Der Sultan berief sich auf seine Immunität, die grundsätzlich anerkannt wurde, da das Colonial Office im Februar 1951 ausdrücklich mitgeteilt hatte, daß die britische Regierung die Herrscher der zwölf malaiischen Staaten als »unabhängige souveräne Fürsten« (*independent sovereigns*) anerkenne. Die Verordnung aus dem Jahre 1946 wurde jedoch so ausgelegt, als komme eine auf sie gestützte Klage einer Berufung gleich, so daß der Sultan, der anfangs als Kläger aufgetreten war, nunmehr in demselben Verfahren zum Berufungsbeklagten wurde. Unter Zugrundelegung dieser Rechtslage entschied das Gericht, daß ein Kläger, der sich durch Anstrengung einer Klage freiwillig seiner Immunität begeben hat, sich nicht im Berufungsverfahren auf seine Immunität berufen könne.

Die grundsätzlich ausgesprochene unzweideutige Anerkennung der Immunität des Sultans durch das Colonial Office ersparte dem Privy Council die Beantwortung der Frage, ob in einem Falle, in dem das Zertifikat des zuständigen Ministers Zweifel an der Anerkennung der Immunität bestehen läßt, die Gerichte befugt sind, andere Beweismittel zur Entscheidung dieser Frage heranzuziehen. Das Gericht führte aus:

“Their Lordships can proceed on the admitted basis that the appellant was recognised by His Majesty’s Government at the relevant time as an independent sovereign entitled to the immunities in respect of litigation which attach to that status. This renders it unnecessary to decide in this appeal a point on which some difference of opinion appears to be expressed in the speeches of the majority in *Duff Development Co. v. Kelantan Government*, viz. whether the status enjoyed by a foreign sovereign in a British court can be established, in case of doubt, only by certificate issued by the appropriate Secretary of State on behalf of the Crown, or whether a court might be entitled, if the Crown failed to answer the inquiry in conclusive terms, to accept and act on ‘secondary information’ of another kind¹²⁾.”

¹¹⁾ P.C. 22. 4. 1952; (1952) 1 All E.R. 1261.

¹²⁾ So Viscount Simon; loc. cit. p. 1266/7.

Ein weiteres Problem blieb ebenfalls ungelöst. Da das Gericht zu dem Schluß gekommen war, der Sultan habe sich freiwillig der Immunität begeben, erübrigte sich die Beantwortung der Frage, ob es überhaupt Fälle gibt, in denen einem souveränen Herrscher die Immunität versagt werden kann, besonders dann, wenn das Streitobjekt im territorialen Bereich belegener Grundbesitz ist. Hierzu bemerkte Viscount Simon:

“Their Lordships do not consider that there has been finally established in England . . . any absolute rule that a foreign independent sovereign cannot be impleaded in our courts in any circumstances . . . To say this is merely to disavow an alleged absolute and universal rule. It does nothing to throw doubt on the existence of the general principle. Nor is it necessary for their Lordships to express any opinion in this case on the question whether and, if so, to what extent proceedings which concern the title to immovable property within the jurisdiction form an exception to this general rule”¹³⁾.

Nach der Entscheidung des Court of Appeal vom 6. März 1950 im Falle *Dollfus v. Bank of England*¹⁴⁾ erstreckt sich die **Immunität gegenüber der britischen Gerichtsbarkeit** nicht nur auf Klagen *in personam*, sondern auch auf Klagen *in rem* auf Herausgabe unter der Kontrolle auswärtiger Regierungen stehender Vermögenswerte, auch wenn diese im Besitz eines Dritten, z. B. eines Briten sind, der sie für den auswärtigen Staat verwahrt und gegen den sich die Herausgabeklage richtet.

Im vorliegenden Falle forderten die Kläger als Eigentümer die Herausgabe von 64 Goldbarren, die sie 1938 in einem privaten Safe in Limoges (Frankreich) untergebracht hatten. Die Barren wurden von der deutschen Besatzungsmacht 1944 beschlagnahmt und nach Deutschland verbracht, wo sie 1945 von amerikanischen Streitkräften vorgefunden wurden. Die Tripartite Gold Commission for the Restitution of Monetary Gold, die 1946 von den Regierungen Großbritanniens, der Vereinigten Staaten und Frankreichs gebildet worden war¹⁵⁾, hinterlegte sie 1948 bei der Bank of England: Im März 1948 wurde zwischen der Kommission und der Bank of England ein Übereinkommen dahin getroffen, daß letztere die Barren für die Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und Frankreichs *in specie* abgesondert verwahren sollte, und im Juli 1948 wurden die Barren auf dieser Grundlage bei der Bank of England hinterlegt. Nun klagten die Kläger gegen die Bank of England auf Herausgabe der Barren. Die Bank

¹³⁾ Loc. cit. p. 1268, 1269.

¹⁴⁾ (1950) 1 All E.R. 747. Dieser Fall ist eine Fundgrube juristischer Forschung, weil er die Grundsätze erneut hervorhebt, die die Immunität auswärtiger Regierungen von der Gerichtsbarkeit beherrschen.

¹⁵⁾ Gemäß Teil III des Pariser Reparationsabkommens vom 14. 1. 1946.

wandte ein, die Barren seien im Besitz (*possession*) oder unter der Kontrolle der genannten drei Regierungen, die Klage mache also zu Parteien des Rechtsstreits (*implead*) zwei fremde souveräne Staaten (USA und Frankreich), deren Regierungen es ablehnen, sich der englischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Das Gericht erster Instanz war davon ausgegangen, daß die Goldbarren tatsächlich von den anderen Goldvorräten, die von der Bank verwahrt wurden, abgesondert gewesen seien, und hatte die Klage deshalb abgewiesen, da sie zwei fremde souveräne Staaten (USA und Frankreich), die durch ihren Beauftragten, die Bank of England, die Kontrolle über das Gold behalten hätten, zu Parteien des Rechtsstreits machen würde¹⁶).

Der erstinstanzliche Richter hatte hervorgehoben:

“I do not think it can be maintained that the principle of immunity is confined to cases where either a foreign sovereign is directly impleaded as a defendant or relief *in rem* is sought in his absence against property owned by him or in his possession or control. I cannot regard any such limitation as warranted by the statements and discussions of the principle of immunity contained in the authorities . . .

It would, moreover, be inconsistent with the essential corollary to the principle of immunity that the municipal court will not so exercise its jurisdiction as to put a foreign sovereign to election between being deprived of property owned by him, or of the possession or control of property in his possession or control, or else submitting to the jurisdiction of the Court . . .

Accordingly, although in the present case no sovereign is a party to the action, and the sole defendant is the bank . . . and the relief sought in respect of the 64 gold bars is obviously relief *in personam* and not *in rem*, it is in my judgment, nevertheless an action to which the principle of immunity may be applicable . . .

I think . . . in opening the (gold set-aside) account His Majesty's Treasury was acting as an intermediary on behalf of the three governments, and that the account when opened was to comprise gold jointly deposited by and to be held at the joint disposal of the three governments.”

Das Berufungsgericht ermittelte, daß die Bank of England, entgegen ihrem Abkommen mit der Tripartite Commission, die 64 Goldbarren nicht abgesondert, sondern sogar 13 von ihnen verkauft hatte. Hieraus folgert der Court of Appeal:

“the sixty-four gold bars were not at any relevant date in the possession or under the control of the three governments, and, therefore, the company's action against the bank should be allowed to proceed.”

Zum Begriff *control (of the three governments)* wird, unter Verweisung

¹⁶) Ch. 6. 4. 1949; (1949) 1 All E.R. 946.

auf die Formulierung von Lord A t k i n im Falle *Christina* ([1938] 1 All E. R. 721)¹⁷⁾ gesagt:

”control covered the right to tell the possessor what was to be done with the property; and the immunity of a foreign sovereign State from process in the municipal courts was not lost by the temporary bailment for safe custody of property of which that State had had *de facto* possession.”

Auf Grund der neuen Sachlage kam das Berufungsgericht zu dem Schluß, daß die Klage die Bank of England als Beklagte in ihren eigenen Rechten betreffe und nicht als Verwahrer von Gütern, die sich im Besitz oder unter Kontrolle auswärtiger Regierungen befanden. Der Berufung der Kläger wurde daher stattgegeben.

Die Bedeutung des Falles liegt weniger in der Bestätigung lange bestehender Rechtsgrundsätze, als in einer genauen Untersuchung des Ausmaßes der Immunität auf Grund der Unterstellung, daß die Goldbarren vereinbarungsgemäß abgesondert worden wären. Das Gericht maß dieser Frage grundlegende Bedeutung bei und ging deshalb von der Annahme aus, daß die ursprünglichen Goldbarren noch in dem Safe der Bank wären. Die folgenden Rechtsregeln wurden vom Berufungsgericht niedergelegt:

a) Obgleich die drei Regierungen die physische Kontrolle über das Gold aufgegeben hatten, behielten sie noch Kontrolle darüber durch ihren Beauftragten, die Bank of England. Eine solche Kontrolle hätte ausgereicht, den Einwand der Bank zu tragen, daß bei Fortführung des Rechtsstreits die drei Regierungen zu Prozeßpartnern geworden wären. Darum könne das Verfahren nicht weitergeführt werden¹⁸⁾.

b) Es besteht für das Wirksamwerden des Immunitätsgrundsatzes kein wesentlicher Unterschied zwischen einer Klage *in rem* auf ein einer souveränen Regierung gehörendes Schiff (wobei die Kontrolle nur durch Vermittlung des Kapitäns ausgeübt werden kann) und einer Klage *in rem* auf bewegliche Sachen (*chattels*)¹⁹⁾.

c) Wenn eine ausländische Regierung um Aussetzung des Rechtsstreits nachsucht, ist es für das Gericht wünschenswert, sich durch Beweis davon zu überzeugen, daß jene Regierung ähnliche Immunität in Fällen gleicher Art

¹⁷⁾ Wortlaut in dieser Zeitschrift, Bd. 9 (1942), S. 356, 357 Anm. 1.

¹⁸⁾ Nur einer der Richter, Sir Raymond Evershed (Master of the Rolls), teilte nicht die Ansicht, daß die drei Regierungen eine Kontrolle über das Gold behalten hätten: (1950) 1 All E.R. 758. Er war auch der einzige Richter, der ausdrücklich feststellte, daß nach seiner Ansicht die drei Regierungen nicht »im Besitze« des Goldes wären. Die andern beiden Richter, die Lords Justices Somervell und Cohen, hielten es für überflüssig, hierzu Stellung zu nehmen, da sie die Kontrolle bejahten.

¹⁹⁾ Sir Raymond Evershed war der Ansicht, daß es einen solchen Unterschied gäbe: loc. cit. p. 756.

gewähren würde. Dieser Ausspruch erfolgte jedoch nur *incidenter*. Auch wird sich in vielen Fällen kaum ermitteln lassen, ob tatsächlich das Recht eines andern Landes eine der *lex fori* entsprechende Regel enthält.

Sir Raymond Evershed dagegen schien es für grundsätzlich zulässig zu erachten, die Gewährung der Immunität davon abhängig zu machen, ob die Gerichte Frankreichs und der Vereinigten Staaten in dem hier vorliegenden Falle, wenn die englische Regierung vor den dortigen Gerichten auf Immunität bestanden hätte, Gegenseitigkeit zugestanden haben würden. Er glaubte die Frage verneinen zu müssen, hielt sich jedoch an den Ausspruch Lord Atkin's im Falle *Christina* für gebunden und stellte daher, wie auch die anderen Berufungsrichter, darauf ab, ob *control* oder *possession* vorlag.

d) Das Gericht nahm, obgleich es auf einen möglichen Unterschied hinwies zwischen solchem Vermögen, das für öffentliche allgemeine Zwecke und solchem, das lediglich zu Handelszwecken genutzt wird, nicht Stellung zu dieser Frage²⁰⁾.

Nachdem das Berufungsgericht dem Einwand der französischen und amerikanischen Regierungen stattgegeben und deren Immunität bejaht hatte, stellte sich der Sachverhalt wie folgt dar: Wie bereits erwähnt, hatte sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt, daß die Bank of England unter Verletzung der von ihr ursprünglich eingegangenen Verpflichtung 13 von den in Frage stehenden 64 Goldbarren verkauft hatte. Auf Grund dieses Sachverhalts war das Berufungsgericht zu dem Schluß gekommen, die Barren befänden sich nicht mehr unter der Kontrolle der beiden Regierungen und die Klage gegen die Bank könne daher nunmehr ihren Gang nehmen. Dementsprechend klagten nun die Eigentümer der Barren auf Herausgabe und hilfsweise auf Schadensersatz. Die beiden Regierungen, die zu diesem Zweck auf ihren eigenen Antrag zu dem Verfahren zwischen den Eigentümern und der Bank of England zugelassen worden waren, erhoben die Einrede, die Klage sei unzulässig und das Verfahren müsse ganz oder hilfsweise wenigstens insoweit eingestellt werden, als es sich auf die 51 nicht verkauften Goldbarren beziehe. Sowohl das erstinstanzliche Gericht als auch das Berufungsgericht verwarfen die Einrede, und in letzter Instanz kam die Berufung der beiden Regierungen vor das House of Lords²¹⁾.

²⁰⁾ Im Falle *Christina* (H. L., 3. 3. 1938; [1938] 1 All E. R. 719) hatte Lord Atkin sich gegen die Entscheidung, also für Erstreckung der Immunität auch auf kommerzielles und persönliches Eigentum des Staates bzw. Staatshaupts ausgesprochen (vgl. diese Zeitschrift Bd. 9, S. 357). Die Lords Thankerton, Macmillan und Maugham (p. 724, 726, 740) vertraten die Ansicht, daß ein gewisser Unterschied zwischen Handels- und Nichthandelszwecken gemacht werden könne (englischer Wortlaut: diese Zeitschrift Bd. 9, S. 358).

²¹⁾ 25. 2. 1952; *United States of America and another v. Dollfus Mieg et Cie. S. A. and another* (1952) 1 All E. R. 572.

Das House of Lords gab einstimmig der Berufung statt, soweit sie sich auf die 51 noch vorhandenen Goldbarren bezog, verwarf sie jedoch, soweit sie die 13 verkauften Barren betraf. Viscount J o w i t t verwarf die Schlußfolgerung des Berufungsgerichts, daß der Verkauf von nur 13 Barren die Kontrolle über alle 64 Barren völlig zerstört habe und führte folgendes aus:

“If the bars were in the possession of the governments, I cannot think that the fact that by some error of internal management 13 bars were disposed of alters the position except as to those 13 bars ... If possession or control was retained by the governments, that position is not altered by the fact that through an error 13 bars were disposed of in breach of the contract” ²²⁾.

Was die Frage der Immunität im allgemeinen betrifft, so zog Viscount J o w i t t es vor, nicht auf *control*, sondern auf das *right to immediate possession* abzustellen ²³⁾:

“I do not think that the word ‘control’ is apt in the present context. The bars of gold did not require any treatment or anything in the nature of management. All that was required was that they should be left intact and undisturbed in the vaults of the bank ... I agree that the fact that the foreign governments had the immediate right to possession of the 64 bars made it impossible consistently with the established principle of English law relating to State immunity for relief to be given in this action by ordering the delivery up of the bars or by granting an injunction restraining the bank from parting with their possession, for, if either of these courses were taken, it would be necessary for the foreign governments to take proceedings in this country if they wanted to recover the gold here. The doctrine of immunity should not, I think, be confined to those cases in which the foreign sovereign was either directly in possession of property by himself or at least indirectly by his servants, for, if it were so confined, the doctrine would not be applicable to the case of any bailment. I can find nothing in any decided case to support any such limitation.”

Nachdem das House of Lords entschieden hatte, daß das Verfahren auf Herausgabe der noch vorhandenen Goldbarren einzustellen sei, erhob sich die weitere Frage, ob dem hilfswaisen Anspruch der Eigentümer auf Schadensersatz stattgegeben werden könne. Die Frage wurde verneint, da die Bank of England nach erfolgter Schadensersatzleistung nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen das Eigentum an den noch vorhandenen Barren erwerben und sich dann den beiden Regierungen gegenüber auf ihr so erworbenes Eigentumsrecht würde berufen können. In einem solchen Fall hätten die ausländischen Regierungen nur noch die Wahl, entweder auf ihre Rechte zu verzichten oder der Bank of England im Klagewege deren Eigentumsrechte streitig zu machen. Das House of Lords führte aus, daß dies nicht geduldet

²²⁾ Loc. cit. p. 579.

²³⁾ Loc. cit. p. 581. Lord T u c k e r war der gleichen Ansicht: p. 592.

werden könne, denn die Immunität verleihe nicht nur das Recht, der Gerichtsbarkeit zu entgehen, sondern auch das Recht, dem Zwang zu entgehen, Rechte auf dem Klagewege geltend machen zu müssen²⁴⁾.

Das Problem, ob Immunität lediglich dann zuzuerkennen sei, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist, wurde nur von Lord Porter gestreift und mit wenigen Worten abgetan:

“It was suggested that immunity would only be granted where the country claiming it granted reciprocal immunity to other nations. I can find no authority for this proposition . . . In my view, the argument is not established. The question is: What is the law of nations by which civilised nations in general are bound, not how two individual nations may treat one another”²⁵⁾.

Im Falle *Krajina v. The Tass Agency and another*²⁶⁾ wurde einer **staats-eigenen auswärtigen Presseagentur Immunität** gegenüber der Gerichtsbarkeit selbst für den Fall zuerkannt, daß sie als ein »Handelsgeschäft« nach dem Registration of Business Names Act, 1916, eingetragen ist²⁷⁾. Der Kläger klagte gegen die Tass-Agentur wegen einer Verleumdung, die in einer von der Beklagten herausgegebenen Wochenschrift enthalten war. Die Beklagte legte u. a. ein Zertifikat der sowjetrussischen Botschaft vor, daß sie ein *department of the Soviet State* sei, und beanspruchte Immunität gegenüber der britischen Gerichtsbarkeit. Das Gericht erklärte die Rechtsnatur der Tass-Agentur für eine Frage des russischen Rechts; da der Kläger die Richtigkeit des von der Beklagten vorgelegten Zertifikats nicht entkräften konnte, daß die Agentur nach russischem Recht ein Teil des Sowjetstaates sei, wurde seine Klage als unzulässig abgewiesen²⁸⁾.

Das Gericht entschied über die Immunität allein auf Grund der von den Parteien dargelegten Tatsachen, woraus nicht zu schließen ist, daß auswärtige staatseigene Presseagenturen notwendig stets Immunität gegenüber der Gerichtsbarkeit genießen. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß solche Agenturen als der britischen Gerichtsbarkeit unterworfen angesehen würden, wenn der Kläger beweisen könnte, daß sie eine von irgend einer Abteilung des Staates unabhängige Rechtsstellung besäßen.

²⁴⁾ Loc. cit. p. 586: “The object of immunity, it has been said, is that a sovereign may not be compelled either to submit to a foreign jurisdiction or be compelled to go to law to obtain or preserve his right”. So Lord Porter a. a. O.

²⁵⁾ Loc. cit. p. 586.

²⁶⁾ C. A. 27. 6. 1949; (1949) 2 All E. R. 274.

²⁷⁾ Section 1 Registration of Business Names Act, 1916, bestimmt u. a., daß . . . “every individual having a place of business in the United Kingdom and carrying on business under a business name which does not consist of his true surname . . . shall be registered . . .”.

²⁸⁾ Vor britischen Gerichten muß ausländisches Recht als Tatsache durch Beibringung von Sachverständigen-Gutachten bewiesen werden.

Nach der Entscheidung des Privy Council vom 20. April 1948 im Falle *Naim Molvan v. Attorney-General for Palestine* kann die **Gesetzgebung eines Staates das Vermögen eines Ausländers, das zu einer strafbaren Handlung innerhalb des Staates diente, der Einziehung unterwerfen**, sofern es im Inland belegen ist. Ein Schiff, das illegale Einwanderer nach dem Mandatsgebiet von Palästina beförderte, war beschlagnahmt und von den palästinensischen Gerichten nach einer Verordnung der Mandatsverwaltung von Palästina für eingezogen erklärt worden²⁹⁾.

Der Schiffseigner legte Berufung ein und trug u. a. vor, daß die betreffende Verordnung *ultra vires* und völkerrechtswidrig sei, da sie zur Einziehung von Eigentum ermächtigte, das einem Ausländer gehöre. Unter Zurückweisung dieses Vorbringens wurde entschieden, daß das Schiff der Einziehung unterliege, solange es sich in palästinensischen Hoheitsgewässern befinde.

Der Fall komplizierte sich dadurch, daß das Fahrzeug durch ein britisches Schiff auf hoher See aufgebracht und zwangsweise in den äußeren Hafen von Haifa geleitet worden war. Ohne die Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme zu untersuchen, wurde entschieden, daß

“as a result of the act, right or wrong, the vessel was in fact in a Palestinian port, and the terms of the Ordinance demanded its forfeiture”³⁰⁾.

Das Gericht umging das Dilemma, über die Rechtmäßigkeit der britischen Zwangsmaßnahme zu befinden, durch Heranziehung der Tatsache, daß, nachdem das Schiff erst die türkische und dann die zionistische Flagge gehißt hatte, gesagt werden konnte, es führe überhaupt keine Flagge und habe so jeden Schutz eingebüßt, auf den es nach dem Völkerrecht Anspruch gehabt haben könnte, während es sich auf hoher See befand. In bezug auf diesen letzten Punkt gab sich das Gericht damit zufrieden, auf die Stelle in *Oppenheim's International Law* zu verweisen, daß »im Interesse der Ordnung auf hoher See ein Schiff, das nicht die Seeflagge eines Staates führt, keinerlei Schutz genießt; denn die Freiheit der Seefahrt auf hoher See ist nur eine Freiheit für solche Schiffe, die unter der Flagge eines Staates fahren«.³¹⁾

Über **extraterritoriale Wirkung von Verwaltungsakten** sagte die King's Bench Division am 29. August 1947³²⁾: Verwaltungsakten, die auf Grund der örtlichen Gesetzgebung erlassen wurden, muß eine solche extraterritoriale Wirkung verliehen werden, daß ihre wirksame Ausführung gesichert ist.

²⁹⁾ Judicial Committee of the Privy Council, 20. 4. 1948; (1948) A. C. 351.

³⁰⁾ Loc. cit. p. 368.

³¹⁾ Ibid. p. 369 f.; *Oppenheim-Lauterpacht* 6th and 7th ed., Vol. I, p. 546.

³²⁾ *R. v. Secretary of State for Foreign Affairs and Secretary of State for the Colonies, ex parte Greenberg and others* (1947) 2 All E. R. 550.

Eine Verfügung des Hohen Kommissars von Palästina, die die Deportation illegaler Einwanderer anordnet, ist nicht nur dahingehend gültig, daß die Einwanderer Palästina verlassen müssen, sondern auch darüber hinaus insoweit, daß sie an ihren Ausgangshafen zurückgebracht werden können.

Drei Schiffe waren von einem französischen Hafen mit einer großen Anzahl illegaler Einwanderer an Bord nach Palästina gekommen. Bei der Ankunft in Palästina wurden die Schiffe festgehalten und die Einwanderer durch eine Verfügung des Hohen Kommissars zum Ausgangshafen zurückgeschickt. Sie wurden dementsprechend an Bord dreier britischer Schiffe genommen, denen die Anordnung erteilt wurde, die Einwanderer nach dem französischen Hafen zu bringen, von dem sie gekommen waren; falls sie sich weigern sollten, dort an Land zu gehen, wären sie nach Hamburg zu bringen. Die Einwanderer suchten daraufhin um einen *writ of habeas corpus* nach, indem sie vorbrachten, daß die Deportationsverfügung nur in Palästina und innerhalb der palästinensischen Hoheitsgewässer wirksam sei. Dieses Vorbringen wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß einer Deportationsverfügung insoweit extraterritoriale Kraft gegeben werden müsse, als nötig ist, ihre wirksame Ausführung zu sichern. Solche wirksame Ausführung erfordere aber, daß die Einwanderer nach Frankreich, und wenn nötig nach Hamburg zurückgebracht würden. Das Gericht vertrat die Ansicht, daß auf jeden Fall die Fahrt von dem französischen Hafen nach Hamburg von den Einwanderern auf Grund ihres eigenen freien Willens unternommen worden sei, da sie sich weigerten, in Frankreich an Land zu gehen.

Das Judicial Committee of the Privy Council bestätigte die Gültigkeit einer kanadischen Vorschrift, die die Deportation von geborenen und naturalisierten britischen Staatsangehörigen japanischer Abkunft vorsah³³). Die Berufung gegen das Urteil des Supreme Court of Canada befaßte sich hauptsächlich mit Fragen des kanadischen Verfassungsrechts, und das Gericht behandelte das Vorbringen, daß die **zwangsweise Entfernung britischer Staatsbürger** gegen die anerkannten Regeln des Völkerrechts verstieße, sehr kurz:

“It may be true that in construing legislation some weight ought, in an appropriate case, to be given to a consideration of the accepted principles of international law, but the nature of the legislation in any particular case has to be considered in determining to what extent, if at all, it is right on a question of construction (of a municipal statute or regulation) to advert to those principles.”

Weiter unten sagt das Urteil:

“The accepted rules of international law applicable in times of peace can

³³) Judicial Committee of the Privy Council, 2. 12. 1946; *Co-operative Committee on Japanese Canadians v. Attorney-General for Canada* (1947) A. C. 87.

hardly have been in contemplation, and the inference cannot be drawn that the Parliament of the Dominion implied the limitation suggested.”

Gemeint ist die Einschränkung, daß die Befugnis zum Deportieren auf Ausländer beschränkt sein sollte³⁴⁾.

Die Internierung eines feindlichen Ausländers in einem Lager und seine Deportation aus Großbritannien sind nach der Entscheidung der Chancery Division vom 7. März 1946³⁵⁾ *acts of State* in Ausübung der königlichen Prärogative und können als solche vor den Gerichten nicht angefochten werden. Deshalb kann ein feindlicher Ausländer weder einen *writ of habeas corpus*, noch eine gerichtliche Verfügung, die der Exekutive verbietet, ihn zu deportieren, noch Schadensersatz wegen seiner Internierung beanspruchen.

Ein feindlicher Ausländer kann jederzeit, selbst wenn sein Heimatstaat sich im Kriegszustand mit Großbritannien befindet, durch die Exekutivorgane verhaftet und interniert werden, mag ihm auch durch eine Genehmigung der Krone gestattet sein, weiterhin in Großbritannien zu wohnen wie jeder andere Bürger. Die Rechtmäßigkeit seiner Verhaftung, Internierung oder Deportation kann nicht durch ein gerichtliches Verfahren angefochten werden³⁶⁾.

Die Kläger, ein früherer österreichischer Staatsangehöriger und seine Frau, waren in einem früheren Verfahren als deutsche Staatsangehörige³⁷⁾ angesehen worden. Mangels Beweises für einen Staatsangehörigkeitswechsel und im Hinblick darauf, daß zur Zeit des Verfahrens Großbritannien noch immer im Kriege mit Deutschland war, kam das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Kläger noch immer deutsche Staatsangehörige wären und deshalb der Verhaftung und Internierung unterlägen. Deshalb erklärte das Gericht den klägerischen Antrag für verfahrensmäßig unzulässig.

Einem Staatsangehörigkeitswechsel eines feindlichen Ausländers kraft Rechts eines Staates, mit dem Großbritannien im Kriege steht, wird von der Chancery Division³⁸⁾ die Anerkennung versagt. Der *enemy alien* wird so behandelt, als habe er seine feindliche Staatsangehörigkeit behalten. Den seit 1933 in Großbritannien ansässigen Klägern wurde durch eine deutsche Ver-

³⁴⁾ Loc. cit. p. 104. Im Falle *Zabrowsky v. General Officer Commanding Palestine*, der am 25. 2. 1947 vom Judicial Committee of the Privy Council durch die Berufung auf eine Verfügung des Supreme Court of Palestine (1947) A. C. 246 entschieden wurde, erwog das Gericht bei der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit einer Verfügung zur Ausweisung eines palästinensischen Bürgers von Palästina nicht einmal die Frage, ob die Ausweisung des Bürgers eines Landes mit den anerkannten Prinzipien des Völkerrechts in Einklang stehe.

³⁵⁾ *Netz v. Chuter Ede* (1946) 1 All E. R. 628.

³⁶⁾ Ch. 30. 4. 1946; *Hirsch v. Somervell* (1947) 2 All E. R. 27.

³⁷⁾ K. B. (Divisional Court) 26. 7. 1944; *R. v. The Home Secretary, ex parte L. and another* (1945) K. B. 7.

³⁸⁾ Urteil vom 29. 1. 1948; *Loewenthal and others v. Attorney-General* (1948) 1 All E. R. 195.

fügung vom 25. November 1941 ihre deutsche Staatsangehörigkeit entzogen. In einem Gesuch um die Verlängerung eines Patentes nach Paragraph 18 der Patents and Designs Acts, 1907–1946³⁹⁾, brachten die Kläger als Inhaber einer von ihnen kontrollierten Gesellschaft, der das Patent gehörte, vor, sie seien seit dem 25. November 1941 nicht mehr deutsche Staatsangehörige. Das Gericht wies dieses Vorbringen zurück und stellte fest, daß, soweit das britische Recht betroffen wäre, die Kläger als deutsche Staatsangehörige betrachtet werden müßten, bis ihr Status kraft britischen Rechts geändert würde. Das Gericht ließ offen, ob auch dem deutschen Gesetz vom 25. November 1941 selbst die Anerkennung verweigert werden solle, da es diskriminierenden Charakter trage und deshalb durch Gerichte Großbritanniens nicht erzwingbar sei.

Im Falle **Mangold's Patent**⁴⁰⁾ erhob sich die Frage, ob ein **ehemals österreichischer Staatsangehöriger sich darauf berufen könne, er habe durch die Annexion Österreichs durch Deutschland nicht die österreichische Staatsangehörigkeit verloren** und sei daher nicht als feindlicher Staatsangehöriger zu behandeln. Das Gericht führte aus, dies sei eine Frage des deutschen Rechts und dem Einwand des Antragstellers könne nur dann stattgegeben werden, wenn er den Beweis erbringe, daß nach deutschem Recht – und zwar nach vor dem Ausbruch des Krieges geltendem deutschen Recht – trotz der durch Deutschland vorgenommenen Annexion Österreichs österreichische Staatsangehörige ihre österreichische Staatsangehörigkeit beibehalten hätten. Diesen Beweis habe der Antragsteller nicht erbracht und der Einwand sei daher zurückzuweisen. Dem Antragsteller wurde jedoch anheimgestellt, seinen Antrag auf Verlängerung eines ihm gehörigen Patents später noch einmal zu stellen, wenn er glaube, ihm würde der Beweis seiner österreichischen Staatsangehörigkeit gelingen.

Das Gericht gab der Ansicht Ausdruck, daß vom 2. April 1938 (dem Zeitpunkt der Anerkennung der Annexion Österreichs durch die englische Regierung) bis zum 16. September 1947 (dem Zeitpunkt der Anerkennung der Unabhängigkeit Österreichs) ein österreichischer Staat nicht bestanden habe und daß daher bis zur Erbringung des Gegenbeweises alle österreichischen Staatsangehörigen vom 2. April 1938 bis zum 16. September 1947 als deutsche Staatsangehörige hätten gelten müssen.

³⁹⁾ § 18 der Patents and Design Acts, 1907–1946, sieht u. a. vor, daß eine Verlängerung von Patenten solchen Patentinhabern nicht gewährt werden soll, die Angehörige eines Staates sind, mit dem sich Seine Majestät im Kriege befindet. § 24 (8) des Patents Act, 1949, das an Stelle der alten Gesetze getreten und seit 1. 1. 1950 in Kraft ist, enthält eine ähnliche Vorschrift.

⁴⁰⁾ Ch. 9. 10. 1950; (1951) 68 R. P. C. 1.

Ein **Zertifikat des Außenministers (Secretary of State for Foreign Affairs)** darüber, daß das Vereinigte Königreich sich mit einem anderen Lande im Kriege befindet, ist endgültig und für die Gerichte bindend. Dieses anerkannte Prinzip wurde vom Berufungsgericht in einem Falle, der die Internierung eines deutschen Staatsangehörigen betraf, erneut bestätigt⁴¹⁾. Bei diesem Fall erhob sich die besondere Frage, ob sich **Großbritannien 1946 noch im Kriege mit Deutschland** befand, obgleich die Alliierten kraft der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 die souveräne Macht über dieses Land ergriffen hatten. Der Antragsteller suchte um Entlassung aus der Internierung nach. Das Gericht behandelte das in seinem Namen vorgebrachte Argument nicht, daß, da Deutschland als unabhängiger Staat zu bestehen aufgehört hatte und sich deshalb nicht länger mit einem andern Land im Kriege befinden konnte, er auch nicht länger als feindlicher Ausländer betrachtet werden könnte. Anstatt diese umstrittene Frage zu erwägen, die ja bereits durch das Zertifikat des Außenministers eindeutig beantwortet worden war, sagte das Gericht nur, daß Großbritannien so lange mit einem Feindstaat im Kriegszustand bleibe, bis der König Frieden schließe⁴²⁾.

Sodann führte das Gericht aus, daß, da der König zu dem hier in Frage stehenden Zeitpunkt noch nicht Frieden geschlossen hatte, der Antragsteller weiterhin als Angehöriger eines Staates gelten müsse, mit dem sich Großbritannien im Kriegszustand befand. Als *alien enemy*, so führte das Gericht aus, habe der Antragsteller keinen Anspruch auf einen *writ of habeas corpus*, wobei es gleichgültig sei, ob er technisch als Kriegsgefangener anzusehen sei oder nicht. Lord Justice *Asquith* formulierte die hier anwendbaren Rechtsgrundsätze wie folgt: »1. es besteht keinerlei Zweifel, daß die auf die

⁴¹⁾ C. A. 30. 7. 1946; *R. v. Bottrill, ex parte Kuechenmeister* (1947) K. B. 41. Das Zertifikat des britischen Außenministers vom 2. 4. 1946 lautete wie folgt:

“(1) That under paragraph 5 of the preamble to the declaration dated June 5, 1945, of the unconditional surrender of Germany, the Governments of the United Kingdom, the United States of America, the Union of Soviet Socialist Republics, and France assumed

‘supreme authority with respect to Germany, including all the powers possessed by the German Government, the High Command, and any State, municipal or local government or authority. The assumption, for the purposes stated above, of the said authority and powers does not effect the annexation of Germany’.

(2) That in consequence of this declaration, Germany still exists as a State and German nationality as a nationality, but the Allied Control Commission are the agency through which the government of Germany is carried on.

(3) No treaty of peace or declaration by the Allied Powers having been made terminating the state of war with Germany, His Majesty is still in a state of war with Germany, although, as provided in the declaration of surrender, all active hostilities have ceased.”

⁴²⁾ Lord Justice *Scott* fügte hinzu: »Ob das Völkerrecht eine abweichende Regel hat, ist irrelevant; denn das Völkerrecht ist für unsere Gerichte nur so weit bindend, als es übernommen und zum Bestandteil des Landesrechts gemacht worden ist ...«, loc. cit. p. 50.

Festhaltung von *alien enemies* anwendbaren Gesetze ... diejenigen Befugnisse ausdrücklich bestehen lassen, die auf Grund der königlichen Prärogative ausgeübt werden können; 2. der Antragsteller wurde und bleibt auf Grund dieser Prärogativbefugnisse festgehalten; 3. die Krone ist auf Grund der Prärogative berechtigt, einen *alien enemy* festzuhalten; 4. ob der Festgehaltene durch die Festhaltung technisch zum Kriegsgefangenen wird – was meiner Ansicht nach durchaus möglich ist – ändert nichts an der Tatsache, daß er (Privatklagen anstrengen kann ...); 5. gleichviel ob ein auf diese Weise Festgehaltener ein Kriegsgefangener ist oder nicht, ist er nicht berechtigt, sich der Krone gegenüber des Rechtsmittels des *habeas corpus* zu bedienen ...; 6. Festhaltung eines *alien enemy* kann wohl ein *act of State* sein; solche *acts* sind meiner Ansicht nach durchaus nicht auf *acts* im Ausland beschränkt, zumindest dann nicht, wenn der Antragsteller ein *alien enemy* ist«.

Hinsichtlich der seekriegsrechtlichen Nationalität eines Schiffs sagt die Entscheidung des Judicial Committee of the Privy Council vom 8. Mai 1950, im Falle *The Unitas*: **Die Flagge eines Schiffs entscheidet über seine Nationalität** ohne Rücksicht darauf, daß der Eigentümer unter wirtschaftlichem Druck sich entschlossen hat, die feindliche Flagge zu führen⁴³).

Die »Unitas«, ein Walfangschiff, stand im Eigentum einer niederländischen Gesellschaft und war in Bremen als deutsches Schiff registriert. Im Juni 1945 wurde sie, noch unter deutscher Flagge, von den Alliierten in Wilhelmshaven aufgebracht. Es war erwiesen, daß die Eigentümer vor dem Kriege durch die damalige deutsche Regierung gezwungen worden waren, das Schiff aus Mitteln zu bauen, die ihnen ihre deutschen Filialen schuldeten und die infolge der deutschen Devisenkontrollbestimmungen in Deutschland blockiert waren. Die Eigentümer behaupteten, daß, wenn sie sich geweigert hätten, das Schiff zu bauen und unter deutscher Flagge fahren zu lassen, ihnen die Vermögenswerte entzogen worden wären, die ihnen ihre deutsche Filiale schuldete. Das Gericht entschied, daß der Bau des Schiffs und seine Registrierung in Deutschland seitens der Eigentümer freie Handlungen waren, obgleich sie unter wirtschaftlichem Druck erfolgten, und daß folglich das Schiff ein Feindschiff sei, das rechtmäßig aufgebracht war und als Prise eingezogen werden könne.

Feindschiffe, die in einem Feindhafen vor Einnahme desselben von britischen Streitkräften versenkt wurden, gelten prima facie als zum Zeitpunkt der Einnahme des Hafens aufgebracht⁴⁴). Zwei italienische Schiffe waren zu einem Zeitpunkt von britischen Streitkräften im Hafen von Tripolis versenkt worden, als Tripolis noch von den Italienern besetzt war. Am 23. Januar 1943

⁴³) *The Unitas* (1950) 2 All E. R. 219.

⁴⁴) Admiralty Division 29. 7. 1948; *The Bellaman. The Agostino Bertani*. (1948) 2 All E. R. 679.

wurde Tripolis von britischen Truppen eingenommen, ohne daß jedoch die beiden Schiffe förmlich aufgebracht worden wären. Eine Woche vor Abschluß des Friedensvertrags mit Italien, der am 10. Februar 1947 stattfand, nahm ein englischer Marineoffizier durch Hissen der weißen Fahne förmlich die Aufbringung vor. Die italienischen Schiffseigner brachten vor, daß zu diesem Zeitpunkt ein Recht zur Aufbringung italienischer Schiffe nicht mehr bestanden habe, da, was auch von der Krone nicht bestritten wurde, nach Inkrafttreten des am 3. September 1943 zwischen den Alliierten und Italien abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrags ein Recht auf Aufbringung nicht mehr geltend gemacht werden konnte. Die Krone behauptete jedoch, daß die Aufbringung bereits im Januar 1943 stattgefunden hatte, d. h. im Augenblick der Einnahme von Tripolis durch britische Streitkräfte, und daß Italien sich in Art. 76 des Friedensvertrags u. a. aller Ansprüche (auch mit Wirkung für italienische Staatsangehörige) begeben hatte, die sich »aus der Ausübung von Kriegerrechten« (*exercise or purported exercise of belligerent rights*) ergeben. Das Gericht gab dem Einwand der Krone statt, daß, da die Aufbringung als im Januar 1943 erfolgt angesehen werden müsse, hier eine *exercise or purported exercise of belligerent rights* vorgelegen habe, so daß die italienischen Staatsangehörigen ihre Rechte auf Grund des Art. 76 des Friedensvertrags eingebüßt hatten.

Feindschiffe, die vom Feinde selbst in einem feindlichen Hafen versenkt wurden, sind als in dem Augenblick aufgebracht anzusehen, in dem der Hafen von britischen Streitkräften eingenommen wurde. Die Tatsache, daß sie erst mehrere Jahre später formell aufgebracht wurden, entzieht der Krone nicht das Recht auf ihre Einziehung⁴⁵⁾.

Vier der feindlichen Schiffe waren durch die Italiener in einer landumschlossenen Bucht (also nicht in einem Hafen) etwa 50 Meilen östlich Mas-sawa im April 1941 versenkt worden. Im selben Monat wurde die Bucht von britischen Streitkräften eingenommen. Die Schiffe wurden erst im Februar 1947 förmlich aufgebracht. Inzwischen war der italienische Waffenstillstand am 3. September 1943 in Kraft getreten. Er sah unter anderem vor, daß das Recht, italienische Handelsschiffe aufzubringen, von den Alliierten nicht länger ausgeübt werden könnte. Es erhob sich die Frage, ob die betreffenden Schiffe wirksam vor dem Inkrafttreten des Waffenstillstands aufgebracht worden waren. Das Gericht bejahte die Frage.

Ebenso in Bezug auf ein fünftes Schiff, das weder in einem Hafen noch in einer landumschlossenen Bucht, sondern in einer Bai mit weiter Öffnung vom Feind selbst versenkt worden war. Ein sechstes Schiff war im tiefen Wasser

⁴⁵⁾ Admiralty Division 8. 11. 1949; *The Giuseppe Mazzini. The Nazario Sauro. The Urania. The Prometeo. The Riva Ligure. The Antonia C.* (1949) 2 All E. R. 1094.

eineinhalb Meilen südlich einer Insel, die später von britischen Streitkräften eingenommen wurde, vom Feind selbst versenkt worden. Das Gericht bezeichnete diesen Fall als Grenzfall, kam aber zu dem Schluß, daß das Fahrzeug gerechterweise vom Zeitpunkt der Einnahme der Insel als aufgebracht angesehen werden könne und deshalb der Einziehung unterliege. Der Richter fügte hinzu: »Ich möchte betonen, daß das Weiterschreiten von einem Grad zum nächsten nicht dahin verstanden werden kann, als könnte damit bis ins Unendliche ohne Überprüfung fortgefahren werden.«

Das Prisengericht kann eine frühere Entscheidung über die Einziehung eines Schiffes aufheben, das einer Person gehört, die in feindlichem Gebiet wohnt. Von dieser Befugnis wurde zugunsten eines Griechen Gebrauch gemacht, der während des Krieges in Rumänien wohnte und dessen Schiff vom Prisengericht am 10. Juli 1942 eingezogen worden war. Zur Aufhebung der Einziehung führte, daß der Eigentümer das Fahrzeug freiwillig während des Krieges Großbritannien zur Verfügung gestellt hatte und daß, obgleich er gezwungen worden war, in Rumänien wohnen zu bleiben, er weder die rumänische Staatsangehörigkeit angenommen noch sich mit diesem Lande und seiner Politik identifiziert hatte⁴⁶⁾.

Die prisengerichtliche Entscheidung "The Mim" vom 29. Juli 1948 behandelt die **Haftung für den Untergang eines neutralen Schiffs nach Kursanweisung zwecks Durchsuchung**: Die Durchsuchung neutraler Schiffe auf See ist zulässig, auch bei nur geringem Banngutverdacht. Allgemein ist anerkannt, daß nach moderner Praxis eine Durchsuchung auf hoher See undurchführbar ist. Sie muß deshalb in einem geeigneten Hafen vorgenommen werden. Wenn ein neutrales Schiff infolge Navigationsfehlers seines Kapitäns nach Kursanweisung auf dem Wege zu einem britischen Hafen untergeht, haben die Reeder keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen die britische Krone⁴⁷⁾.

Zur Frage der **fortgesetzten Reise** sagt die Prisengerichtsentcheidung "*Charles Racine*" und "*Petter*" vom 18. Oktober 1946⁴⁸⁾: Wenn im Kriege eine Ladung als Prise beschlagnahmt wird, die unstreitig absolutes Banngut ist (im vorliegenden Falle Öl), muß der Freigabebeantragsteller beweisen, daß der ursprüngliche Bestimmungshafen, der im vorliegenden Falle im Feindgebiet lag, zugunsten eines neutralen Bestimmungsortes aufgegeben wurde. Die Absicht des Antragstellers, die Reise zum Feindhafen aufzugeben, kann nur

⁴⁶⁾ Admiralty Division (In Prize) 28. 6. 1951; The "Inginer N. Vlassopol" 1 Ll. P. C. (2nd) 307.

⁴⁷⁾ Admiralty Division 31. 7. 1947; The Mim (1947) 2 All E. R. 476. Die Krone könnte nur haftbar sein, falls das Schiff wegen anderer Gründe, die mit der Durchsuchung nichts zu tun haben, oder ohne Banngutverdacht Kursanweisung erhalten hätte.

⁴⁸⁾ Judicial Committee of the Privy Council (In Prize), 18. 10. 1946; The "*Charles Racine*", The "*Petter*", Davis & Co. Inc. v. H. M. Procurator-General 1 Ll. P. C. (2nd) 215.

durch sichere Beweise in Form von offensichtlichen eindeutigen Handlungen nachgewiesen werden. Die Tatsache allein, daß im vorliegenden Fall der Antragsteller mit einer Ladung Öl, die von Mexiko für Deutschland bestimmt war, einen skandinavischen Hafen ansteuerte, genügt nicht, den Verdacht auszuräumen, daß der skandinavische Hafen nur als Umschlaghafen dienen sollte. Jeder Fall muß nach seiner individuellen Lage entschieden werden, und es besteht begründeter Verdacht, wenn der Antragsteller, wie hier, ein großes finanzielles Interesse an dem Geschäft des Empfängers in Hamburg hatte, d. h. also dem ursprünglichen Bestimmungsort des Schiffs.

Das Frachtgeld eines neutralen Schiffseigners, dessen Schiff aufgebracht wurde, wobei die Ladung als Banngut der Einziehung verfiel, da sie für einen feindlichen Hafen bestimmt war, kann eingezogen werden, wenn das Land, in dem der Schiffseigner seinen Wohnsitz hat, sich mit dem Vereinigten Königreich im Kriege befindet⁴⁹⁾. Kurz nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Großbritannien wurde ein japanisches Schiff von der britischen Marine aufgebracht, das Banngut nach Hamburg beförderte. Die Ladung wurde eingezogen, während das Schiff, da es in neutralem Eigentum stand, freigegeben wurde. Nach dem Kriegseintritt Japans erhob die Krone Anspruch auf das Frachtgeld. Der Eigentümer wandte ein, das Schiff sei zur Zeit der Beschlagnahme neutral gewesen, und aus seiner Freigabe folge, daß auch das Frachtgeld freigegeben werden müsse. Das Gericht erkannte jedoch auf Einziehung des Frachtgeldes unabhängig von der bei Aufbringung des Schiffs bestehenden Absicht der aufbringenden Flotteneinheit, das Schiff als feindliches aufzubringen. Das Gericht erklärte es für ausreichend, daß der Eigentümer nach der Aufbringung Feind wurde; ein solcher Eventualwille müsse in die ursprüngliche Aufbringung einbegriffen werden, daß nämlich die Absicht eine feindselige werde, wenn der Eigentümer später Feind würde, solange die Ladung oder ihr Ertrag noch im Gewahrsam der Krone wären⁵⁰⁾.

(Abgeschlossen am 17. Februar 1953)

F. H o n i g
Barrister-at-Law, London

⁴⁹⁾ Admiralty Division 6. 12. 1946; *Part Cargo ex S. S. "Sado Maru"* (1947) 1 All E. R. 430.

⁵⁰⁾ Loc. cit. p. 433. Diese Argumentation mag seltsam erscheinen; aus den vom Gericht zitierten Fällen ist aber ersichtlich, daß dies die Praxis der Admiralität seit den napoleonischen Kriegen war.